

# Statuten



Pistolenclub Fahrwangen  
Gegründet 1965

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

**Name, Sitz** Der Pistolenclub Fahrwangen, gegründet im Jahr 1965 mit Sitz in Fahrwangen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend Club genannt).

**Zweck** Der Club bezweckt das sportliche Schiessen mit der Faustfeuerwaffe (Ordonnanz, Gross- und Kleinkaliber und mit der Luftpistole). Als ebenso wichtig erachtet er die Pflege der Kameradschaft und vaterländischen Gesinnung. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) durch.

Der Club gehört mit allen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Lenzburg, der Aarg. Kantonschützengesellschaft und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der

## II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

### Art. 2

**Mitgliedschaft** Der Club besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle am sportlichen Schiessen interessierten Personen können Mitglied des Clubs werden. Jugendliche müssen im Eintrittsjahr das 10. Altersjahr erreichen. Ausländische Staatsangehörige können aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärverwaltung vorliegt.

**Eintritt, Anmeldung** Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet die Clubversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### Art. 3

**Leistungen, Mitarbeit** Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, mindestens einen Anteilschein (Nennwert Fr. 100.—) zu übernehmen; Jugendliche und Junioren sind davon ausgenommen. Bei Bedarf hat jedes Aktivmitglied Fronarbeit für den Club zu leisten. Ebenso verpflichtet sich jedes Aktivmitglied bei einer allfälligen Wahl durch die Clubversammlung, Vorstandsarbeit zu leisten.

**Art. 4**

Bundesübung	Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen zu diesen Anlässen zugelassen; sie gelten nicht als Clubmitglieder.
Unkostenbeitrag	Von Schiessenden (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilname an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

**Art. 5**

Doppelmitglieder	Für Doppelmitglieder gelten dieselben Bestimmungen in Bezug auf Aufnahme, Jahresbeitrag und Rechte, wie für die Aktivmitglieder. Doppelmitglied kann werden, wer:  a) im Club ständig trainieren möchte, b) mit dem Club Wettkämpfe bestreitet, an welchen seine Stammsektion nicht teilnimmt und es die allgemeinen Vorschriften erlauben.
------------------	--

**Art. 6**

Ausschluss	Ausgeschlossen werden Mitglieder, welche  a) den Vorschriften der Statuten zuwiderhandeln, b) den Anordnungen der Cluborgane nicht nachleben, c) den Interessen oder dem Ansehen des Pistolenclubs schaden, d) ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen.
Entscheid durch Vorstand	Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und orientiert die Clubversammlung.
Rekursrecht	Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses an die Clubversammlung zu rekurrieren, ausgenommen wenn der Ausschluss wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zum endgültigen Entscheid durch die Clubversammlung.

**Art. 7**

Austritt	Der Austritt hat mündlich oder schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Er ist jeweils auf das Jahresende möglich und wird nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
Anteilschneide und weitere Ansprüche	Der (die) Anteilschein(e) wird (werden) nach Begleichung allenfalls offener Beitragsleistungen dem Austretenden ausbezahlt. Die Rückzahlung erfolgt aufgrund des Barvermögens des Clubs, jedoch höchstens in der Höhe des festgelegten Nennwertes.  Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Clubvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Clubs.

**Art. 8**

Passivmitglieder	Die Passivmitglieder haben das Recht an den Clubversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
------------------	---

**Art. 9**

Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern können von der Clubversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Club oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
-----------------	--

**III. Organisation**

**Art. 10**

Organe	Die Organe des Clubs sind: a) Clubversammlung b) Vorstand c) Rechnungsrevisoren
--------	--

Art. 11

Club- versammlung	Die ordentliche Clubversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
Geschäfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Appell</li> <li>- Wahl von Stimmezählern</li> <li>- Abnahme des Protokolls</li> <li>- Entgegennahme des Jahresberichtes</li> <li>- Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge</li> <li>- Festlegung der Beiträge an die Teilnehmer auswärtiger Anlässe</li> <li>- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen</li> <li>- Genehmigung des Jahresprogrammes</li> <li>- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes</li> <li>- Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Fähnrich</li> <li>- Aufnahme von Mitgliedern</li> <li>- Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>- Erlass, Änderung und Ergänzung von Statuten</li> <li>- Erledigung der Anträge von Vorstand und Clubmitgliedern</li> <li>- Fusion oder Auflösung des Vereins</li> </ul>
Einberufung	Clubversammlungen können einberufen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch den Vorstand</li> <li>b) auf Begehren eines Fünftels der Clubmitglieder</li> </ul>
Beschluss- fassung	Jede Clubversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Clubversammlung behandelt werden.
Anträge der Mitglieder	Anträge der Clubmitglieder sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.  Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen) durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Vorstand, Amtdauer	Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Mitgliedern.

Art. 12

Art. 13

Revisoren, Amtdauer	Die Revisoren werden auf eine Amtdauer von 2 Jahren gewählt.
------------------------	--

Art. 14

Fähnrich, Amtdauer	Der Fähnrich wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
-----------------------	---

**IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

Art. 15

Vorstand	Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
Zusammen- setzung Konstituierung	Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, Munitionsverwalter, Beisitzer. Er konstituiert sich selbst. Zwei Ämter können in einer Person vereinigt werden.

Art. 16

Geschäfts- führung	Die Mitglieder des Vorstandes führen die Clubgeschäfte ehrenamtlich und sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist befugt, eine technische Kommission zu bilden.
Verantwortung	Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.
Aufgaben	Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Clubversammlung vorbehalten sind, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände</li> <li>- Aufstellung des Schiessprogrammes</li> <li>- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsnähe</li> <li>- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung</li> <li>- Vorbereitung der Geschäfte für die Clubversammlung</li> <li>- Ausführung der Clubbeschlüsse und Handhabung der Statuten</li> <li>- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben. Die Höhe des einmaligen Betrages wird an der ordentlichen Clubversammlung festgelegt.</li> </ul>

**Art. 17**

Aufgaben- verteilung Präsident	Die Aufgaben sind durch den Vorstand wie folgt zu verteilen:  Der Präsident vertritt den Club nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Clubversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.
Vizepräsident	Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
Kassier	Der Kassier verwaltet die Finanzen des Clubs und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederzeichnisses. Er legt der ordentlichen Clubversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Clubs benötigt, hat er zinstragend anzulegen.
Aktuar	Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag ins Schiessbüchlein oder in den militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
Schützen- meister	Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie können als Hilfsleiter in der Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/SPS besucht haben.
Munitions- verwalter	Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwaltung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
Beisitzer	Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.
Stellvertretung	Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten.
Beschlüsse, Stichentscheid	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

**Art. 18**

Haftung	Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Club gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.
---------	--

**Art. 19**

Revisoren	Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Clubversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
-----------	--

**V. Finanzielles**

**Art. 20**

Clubjahr	Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
----------	---

**Art. 21**

Austretende Mitglieder	Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr noch zu erfüllen.
---------------------------	--

**Art. 22**

Einnahmen	Die Einnahmen des Clubs bestehen aus: a) Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder b) Spenden und Zuwendungen c) Verschiedenen Einnahmen
-----------	---

**Art. 23**

Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.
---------	--

**VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

**Art. 24**

Statuten-revision Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt aufgrund vom absoluten Mehr, an der ordentlich oder ausserordentlich

**Art. 25**

Auflösung des Clubs Die Auflösung des Clubs kann erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 10 gesunken ist oder durch Beschluss  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten. Allfällig übrig bleibendes Clubeigentum ist dem Gemeinderat Fahrwangen zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden eines später sich bildenden Pistolenclub Fahrwangen, der den in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des SSV ist. Erfolgt nach 15 Jahren keine Neugründung, geht das

**Art. 26**

Genehmigung, Inkrafttretung Diese Statuten sind an der Clubversammlung vom 10. März 2000 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Aarg. Kantonschützengesellschaft und die Militärverwaltung des Kantons Aargau in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 14. Dezember 1965 sowie sich darauf

Ort: 5615 Fahrwangen  
Pistolenclub Fahrwangen

Datum: 10. März 2000  
Der Präsident: *Hansueli Thut* Der Aktuar: *H. Bötz*

Genehmigt durch die Aarg. Kantonschützengesellschaft:

Ort: Dietikon/Holziken, Datum: 21. August 2000  
Der Präsident: *A. Holzli* Der Aktuar: *F. Wyss*

Genehmigt durch die Militärverwaltung des Kantons Aargau:

Ort: Aarau Datum: 30. P. 2000  
Der Chef: *M. Widmer*  
Oberst Widmer Martin

